

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020**

der Gemeinde Erzhausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	4
2	Prüfungsansätze und -methoden	5
3	Vorbemerkungen.....	6
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	7
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	7
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	7
6.1	Haushaltssatzung.....	7
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....	9
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	9
6.1.3	Kassenkredite	9
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	9
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	9
6.2.2	Übertragung von Ansätzen	10
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	10
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung.....	12
6.2.5	Vorläufige Haushaltsführung	13
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	13
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2020	13
7.1.1	Anlagevermögen.....	17
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	17
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	18
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	23
7.1.2	Umlaufvermögen.....	24
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	25
7.1.2.2	Flüssige Mittel	28
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29
7.1.4	Eigenkapital	29
7.1.4.1	Netto-Position	30
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	30
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	31
7.2	Sonderposten	32
7.2.1	Rückstellungen	33
7.2.2	Verbindlichkeiten	35
7.2.3	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	37
7.3	Ergebnisrechnung zum 31.12.2020	38
7.3.1	Verwaltungsergebnis	41
7.3.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	43
7.3.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	43
7.3.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	44
7.3.1.4	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	45
7.3.1.5	Erträge aus Transferleistungen	46

7.3.1.6	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	46
7.3.1.7	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	47
7.3.1.8	Sonstige ordentliche Erträge	48
7.3.1.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	48
7.3.1.10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	49
7.3.1.11	Abschreibungen	50
7.3.1.12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	51
7.3.1.13	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	51
7.3.1.14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	52
7.3.2	Finanzergebnis.....	52
7.3.3	Außerordentliches Ergebnis.....	53
7.4	Finanzrechnung zum 31.12.2020	54
7.4.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	55
7.4.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	56
7.4.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	57
7.4.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	58
7.5	Kosten- und Leistungsrechnung.....	58
7.6	Leistungsziele und Kennzahlen	59
8	Anhang.....	60
9	Rechenschaftsbericht.....	60
10	Sachprüfungen.....	61
10.1	Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen	61
10.1.1	Vorbemerkungen	61
10.1.2	Durchführung der Prüfung	62
10.1.2.1	Gemeinde Erzhausen – Beschaffung Ford Transit E-Kabine Serie 350L2.....	62
10.2	Erhebung von Hundesteuer.....	63
10.3	Produkt „Abfallwirtschaft“	64
10.3.1	Recyclinghof Erzhausen	64
11	Schlussbetrachtung.....	64

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Erzhausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revision“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2020.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 05.10.2021 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,

-
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Erzhausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Erzhausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Die Gemeinde Erzhausen hat auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen

zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Aufgrund der zeitlichen Nähe der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 konnte die Gemeindevertretung bisher noch nicht gemäß § 114 Abs. 1 HGO über die o. g. Jahresabschlüsse beschließen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Erzhausen erfolgte mit Datum vom 05.10.2021 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 22.02.2022 legte Frau Bürgermeisterin Lange eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Erzhausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Erzhausen verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Erzhausen für das Berichtsjahr durchgeführt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	7.864	8.004	8.076	7.996	8.070	7.950
Veränderung zum Vorjahr	-	+ 140	+ 72	- 80	+ 74	- 120

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Erzhausen getroffen:

- Das Jahr 2020 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von 32.979,48 € ab, der sich aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 468.625,41 € und einem Fehlbedarf im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 435.645,93 € zusammensetzt.
- Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr um 61.312,72 € verringert. Ursächlich hierfür waren der o. g. Jahresüberschuss (+32.979,48 €) sowie die Veränderung der Sonderrücklage (-94.292,20 €).
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Berichtsjahr um 1.713.363,88 € auf 6.160.125,41 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Erzhausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2019 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2020 am 03.02.2020 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 erfolgte mit Datum vom 19.03.2020. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 23.03.2020. bis 31.03.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	16.807.353,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.063.287,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	850.462,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.312.050,00 €
Fehlbedarf	-717.522,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	335.141,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.349.788,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.500.600,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	273.596,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.093,00 €
Finanzmittelüberschuss	410.832,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 273.596,00 € festgesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Kredite aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm. Diese gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	300 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 03.02.2022 beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 273.596,00 € festgesetzt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Kredite aus dem Hessischen Konjunkturprogramms. Diese Darlehen gelten gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) Kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr in voller Höhe in Anspruch genommen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen beschlossen.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung dürfen keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2020 wie folgt ausgebracht:

Deckungsfähigkeit

Haushaltsrechtliche Festsetzungen gemäß §§ 19 und 20 GemHVO

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktes für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produktes verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (siehe auch Übersicht der Budgets in den Anlagen zum Haushaltsplan 2020). Ausgenommen hiervon sind folgende zentral bewirtschaftete und nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen:

-
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen
 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - Erträge aus der Veräußerung von Anlagen
 - Personalaufwendungen
 - Abschreibungen
 - Aufwendungen für Fraktionen
 - Verfügungsmittel

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

Wie bereits im Vorjahresbericht möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass nach § 20 GemHVO nur zahlungswirksame Aufwendungen deckungsfähig sind. Erträge sind von dieser Regelung ausgenommen.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Auszahlungen für Investitionen: 2.609.651,09 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO beigelegt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach

Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden folgende über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beschlossen (aufsummierte Darstellung):

Aufwendungen

Budget	über-/außerplanmäßige Aufwendungen
Fachbereich 3	50.470,84 €

Auszahlungen

Budget	über-/außerplanmäßige Auszahlungen
Bürgermeister/in	18.377,00 €
Fachbereich 1	1.486,44 €
Fachbereich 3	21.949,49 €

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen liegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor.

Es wurde festgestellt, dass die Prüfung der Voraussetzungen des § 100 HGO bei beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vereinzelt nicht vollständig durch die Gemeinde dokumentiert wurde (bspw. bei dem Beschluss über 6.112,44 € vom 16.06.2020). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen müssen gem. § 100 Abs. 1 HGO zum Zeitpunkt der Bereitstellung u. a. unvorhergesehen und unabweisbar sein und die Deckung muss gewährleistet sein. Diese Tatbestandsmerkmale wurden mitunter jedoch nicht thematisiert. Wir bitten künftig darum, die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 HGO vollständig zu beachten und dies entsprechend zu dokumentieren.

Zudem wurde unterjährig ab Kenntniserlangung von möglichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Beschlüsse über Ansatzserhöhungen für die entsprechenden Maßnahmen bei gleichzeitiger Ansatzverminderung bei den dafür herangezogenen Deckungsmitteln gefasst. Mehrheitlich waren diese Beschlüsse jedoch nicht notwendig, da Budgetdeckung bestand, sodass keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen vorlagen. Laut Hinweis Nr. 2 zu § 100 HGO sind die Vorschriften des § 100 HGO nicht anzuwenden, wenn die Haushaltsansatzüberschreitungen durch zweckgebundene Mehrerträge (§ 19 GemHVO) oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gedeckt werden können. Daher hätte ein Großteil der Beschlüsse nach § 100 HGO über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht gefasst werden dürfen. Wir bitten künftig um Beachtung der entsprechenden Vorschriften.

Darüber hinaus wurden die dargestellten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen größtenteils nicht im Buchführungssystem erfasst. Wir weisen darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Hinweis zu § 46 GemHVO Bestandteil der fortgeschriebenen Planansätze sind. Die Erfassung der beschlossenen über- und außerplanmäßigen Mittel ist unabdingbar für eine ordnungsgemäße Mittelüberwachung sowie eine sachgerechte Dokumentation der Einhaltung des Haushaltsplans in den Berichten gemäß § 28 GemHVO.

Wir bitten daher künftig um die entsprechende systemseitige Umsetzung sämtlicher Beschlüsse nach § 100 HGO.

Im Rahmen der Prüfung fiel ebenfalls auf, dass im System keine „Abplanung“ bzw. Verminderung derjenigen Ansätze erfolgte, die beschlussgemäß zur Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen herangezogen wurden. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führten demnach entgegen § 100 HGO insgesamt zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfand. In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist.“

Wir empfehlen daher an dieser Stelle, die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogramms auszuschöpfen, um die Mittelüberwachung zu gewährleisten. Zukünftig sind im System bei der Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

Zuletzt empfehlen wir erneut - unter Verweis auf den Hinweis Nr. 5 zu § 100 HGO - im Zusammenhang mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Wertgrenzen festzulegen, bis zu welchem Betrag der Gemeindevorstand zu beschließen hat und ab welcher Höhe die Gemeindevertretung zuständig ist.

Sollte keine Regelung getroffen werden, ist die Gemeindevertretung grundsätzlich für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich 2	6.390.882,00 €	6.450.157,08 €	59.275,08 €	0,93 %
Fachbereich 3	4.693.578,00 €	4.701.880,92 €	8.302,92 €	0,18 %

Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Bürgermeister/In	0,00 €	-18.901,11 €	18.901,11 €	100,00 %

Die dargestellten Überschreitungen sind teilweise dem Umstand geschuldet, dass beschlossene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht im Buchführungssystem erfasst wurden. Wir bitten, Ansatzveränderungen, die aufgrund von Beschlüssen oder gesetzlichen Vorschriften möglich sind, künftig systemseitig umzusetzen.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 19.03.2020. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 31.03.2020, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

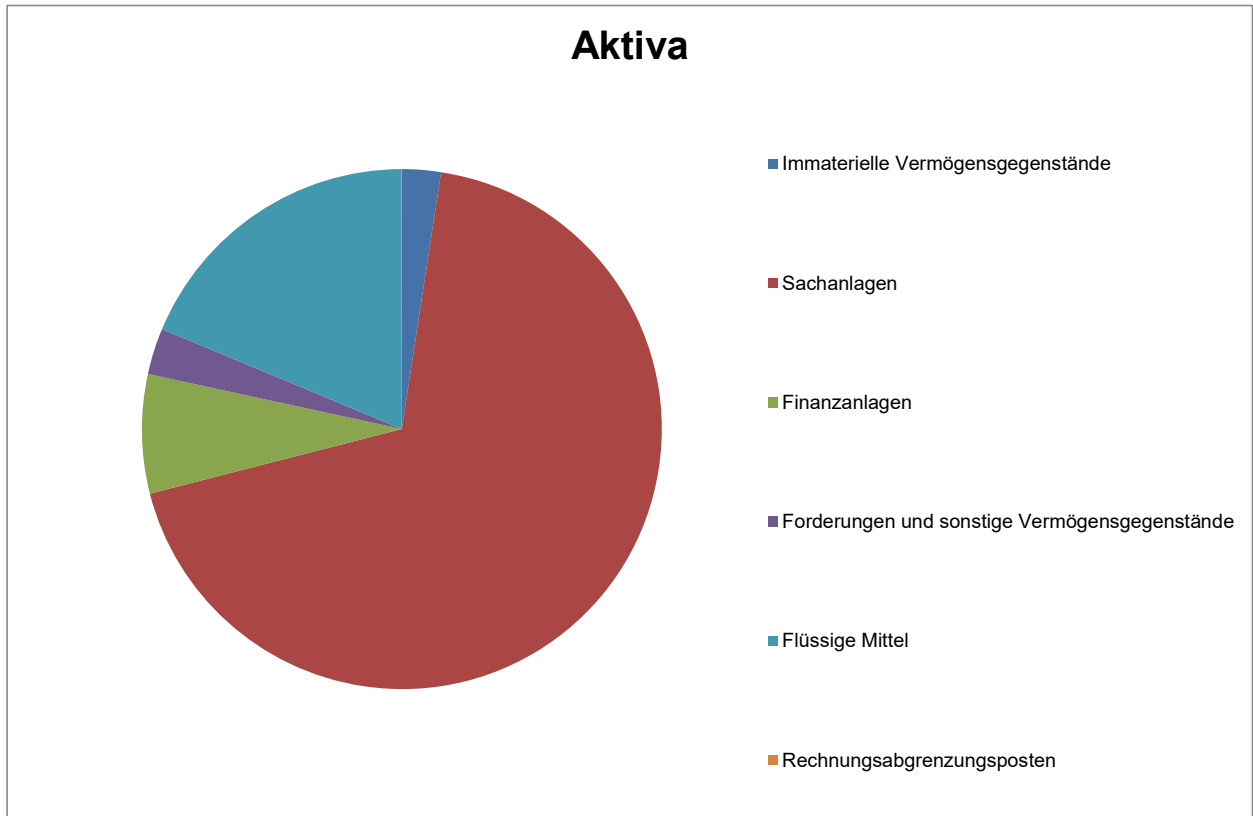
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

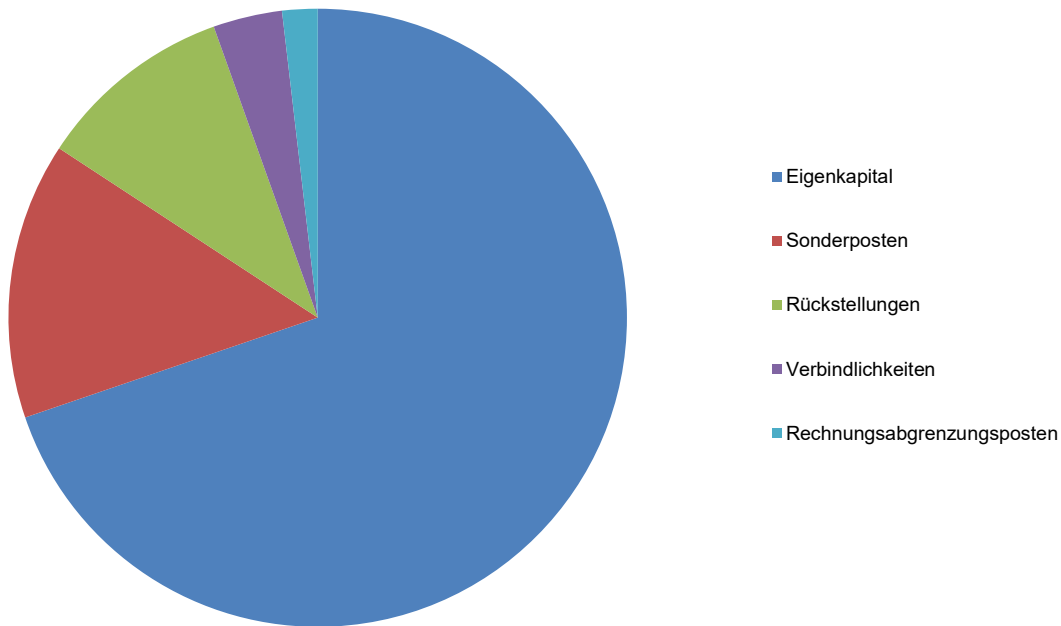
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2020

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag dar.



Passiva



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2020	31.12.2019	Passiva	31.12.2020	31.12.2019
Flüssige Mittel	6.160.125,41 €	4.446.761,53 €	Eigenkapital	23.001.185,04 €	23.062.497,76 €
Finanzrechnung 2020			Ergebnisrechnung 2020		
Einzahlungen	18.928.698,15 €		Erträge	17.801.498,17 €	
Auszahlungen	17.215.334,27 €		Aufwendungen	17.768.518,69 €	
Finanzmittelfluss:	1.713.363,88 €		Jahresergebnis:	32.979,48 €	

Im vorliegenden Jahresabschluss ist zu beachten, dass die Veränderung des Eigenkapitals nicht nur aus dem Jahresergebnis resultiert, sondern auch aus der Auflösung einer Gebührenausgleichsrücklage sowie einer Rücklage aus der Stellplatzablöse. Näheres hierzu unter Ziffer 7.1.4.2.

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2020 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Erzhäusen
Vermögensrechnung zum 31.12.2020

	Buchwerte 31.12.2020	in %	Buchwerte 31.12.2019	in %		Buchwerte 31.12.2020	in %	Buchwerte 31.12.2019	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	25.850.422,87 €	78,40 %	26.869.924,67 €	82,96 %	1 Eigenkapital	23.001.185,04 €	69,76 %	23.062.497,76 €	71,21 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	796.518,12 €	2,42 %	834.616,70 €	2,58 %	1.1 Netto-Position	21.440.906,98 €	65,03 %	21.440.906,98 €	66,20 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	21.517,75 €		17.146,39 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.560.278,06 €	4,73 %	1.621.690,78 €	5,01 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	775.000,37 €		817.470,31 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	742.531,09 €		273.905,68 €	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	0,00 €		0,00 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	806.518,41 €		1.242.164,34 €	
1.2 Sachanlagen	22.617.559,97 €	68,60 %	23.520.465,99 €	72,62 %	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.130.108,08 €		6.182.229,44 €		1.2.4 Sonstige zweckgeb. Rücklagen	11.228,56 €		105.520,76 €	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	8.187.908,59 €		10.317.468,74 €		1.2.5 Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	3.297.435,71 €		3.442.702,62 €		1.2.6 Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	219.495,38 €		231.521,24 €		1.2.7 Stiftungskapital	0,00 €		0,00 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	686.783,63 €		465.172,89 €		1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.095.628,58 €		2.881.371,06 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €		0,00 €	
1.3 Finanzanlagen	2.436.344,78 €	7,39 %	2.514.841,98 €	7,76 %	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	32.979,48 €		310.667,07 €	
1.3.3 Beteiligungen	2.260.746,97 €		2.260.746,97 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	468.625,41 €		-61.301,23 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-435.645,93 €		371.968,30 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	83.460,90 €		75.547,73 €		1.3.3.1 Verrechnungsposten Eigenkapital	0,00 €		0,00 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	92.136,91 €		178.547,28 €		2 Sonderposten	4.772.418,38 €	14,47 %	4.529.370,75 €	13,98 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	4.772.418,38 €	14,47 %	4.529.370,75 €	13,98 %
2 Umlaufvermögen	7.111.023,08 €	21,57 %	5.505.040,24 €	17,00 %	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.949.258,18 €		1.763.177,16 €	
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	79.847,97 €		26.287,55 €	
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	2.743.312,23 €		2.739.906,04 €	
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	950.897,67 €	2,88 %	1.058.278,71 €	3,27 %	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	541.244,63 €		431.142,93 €		2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	370.762,18 €		464.907,65 €		2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.571,57 €		52.981,45 €		3 Rückstellungen	3.397.668,51 €	10,30 %	3.271.237,91 €	10,10 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	6.609,62 €		86.644,74 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.397.668,51 €	10,30 %	3.271.237,91 €	10,10 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.709,67 €		22.601,94 €		3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.4 Flüssige Mittel	6.160.125,41 €	18,68 %	4.446.761,53 €	13,73 %	3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	10.245,96 €	0,03 %	13.202,16 €	0,04 %	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3.5 Sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4 Verbindlichkeiten	1.192.225,20 €	3,62 %	953.325,75 €	2,94 %
					4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	633.472,17 €	1,92 %	383.764,62 €	1,18 %
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	68.361,02 €	0,21 %	87.168,64 €	0,27 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	358.636,59 €	1,09 %	360.357,73 €	1,11 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	15.828,73 €	0,05 %	4.111,54 €	0,01 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	56.845,17 €	0,17 %	60.905,54 €	0,19 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	59.081,52 €	0,18 %	57.017,68 €	0,18 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	608.194,78 €	1,84 %	571.734,90 €	1,77 %
Summe Aktiva	32.971.691,91 €	100 %	32.388.167,07 €	100 %	Summe Passiva	32.971.691,91 €	100 %	32.388.167,07 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Erzhausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	796.518,12 €	834.616,70 €	-38.098,58 €
Sachanlagevermögen	22.617.559,97 €	23.520.465,99 €	-902.906,02 €
Finanzanlagevermögen	2.436.344,78 €	2.514.841,98 €	-78.497,20 €
Summe:	25.850.422,87 €	26.869.924,67 €	-1.019.501,80 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2020 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	21.517,75 €	17.146,39 €	4.371,36 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	775.000,37 €	817.470,31 €	-42.469,94 €
Summe:	796.518,12 €	834.616,70 €	-38.098,58 €

Die Veränderung im Bereich der Konzessionen, Lizenzen und ähnlichen Rechten resultiert aus einem Zugang in Höhe von 11.511,03 €, dem Abgänge in Höhe von 2,00 € sowie planmäßige Abschreibungen in Höhe von 7.137,67 € entgegenstehen. Aktiviert wurde eine Content Management-Suite für die Gemeindeverwaltung.

Außerdem wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 26.753,95 € aktiviert. Hierbei handelt es sich mit 18.377,00 € um einen geleisteten Investitionszuschuss an den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für den Ausbau des Breitbandnetzes in der Gemeinde sowie mit 8.376,95 €

um einen Teilzuschuss an die Sportvereinigung Erzhausen e. V. für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 76.361,56 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen auch Öko-Punkte. Diese wurden korrekterweise nicht aktiviert, sondern lediglich im Anhang erwähnt. Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Erzhausen, unverändert zum Vorjahr, im Besitz von 282.450 Öko-Punkten. Beim derzeitigen „Marktwert“ von 0,35 € je Punkt errechnet sich ein Wert von 98.857,50 €.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.130.108,08 €	6.182.229,44 €	-52.121,36 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	8.187.908,59 €	10.317.468,74 €	-2.129.560,15 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	3.297.435,71 €	3.442.702,62 €	-145.266,91 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	219.495,38 €	231.521,24 €	-12.025,86 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	686.783,63 €	465.172,89 €	221.610,74 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.095.828,58 €	2.881.371,06 €	1.214.457,52 €
Summe:	22.617.559,97 €	23.520.465,99 €	-902.906,02 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	2.873.513,82 €	2.912.582,69 €	-39.068,87 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	3.242.048,16 €	3.255.100,65 €	-13.052,49 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	14.546,10 €	14.546,10 €	0,00 €
Summe:	6.130.108,08 €	6.182.229,44 €	-52.121,36 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 16.249,61 € sowie aus Anlagenabgängen in Höhe von 68.370,97 €.

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Anlage „ANL-2020-004“ im Rahmen eines Tauchgeschäftes mit einem Buchverlust in Höhe von 8.882,53 € veräußert wurde. Nach § 109 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes sind im öffentlichen Interesse zulässig. Laut Finanzverwaltung erfolgte jedoch keine entsprechende Mitteilung an die Gemeindevertretung.

Wir empfehlen zukünftig, die gemeindlichen Gremien, insbesondere die Gemeindevertretung bei außerordentlichen Buchverlusten in Kenntnis zu setzen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Betriebsgebäude	6.951.375,49 €	9.033.475,46 €	-2.082.099,97 €
Verwaltungsgebäude	906.407,10 €	927.486,33 €	-21.079,23 €
Andere Bauten	84.900,49 €	77.345,25 €	7.555,24 €
Grundstückseinrichtungen	165.584,69 €	197.032,16 €	-31.447,47 €
Wohngebäude	79.640,82 €	82.129,54 €	-2.488,72 €
Summe:	8.187.908,59 €	10.317.468,74 €	-2.129.560,15 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen und Umbuchungen (im Zugang) in Höhe von 29.813,41 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 1.852.812,06 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 306.561,50 €.

Die wesentlichen Zugänge waren:

- Klimagerät und Enthärtungsanlage für das Gemeindezentrum (10.358,24 €)
- Plattform-Lift für das Gemeindezentrum (dient der Gebäudenutzung, 10.845,98 €)

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege. Die Prüfung ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass das alte Pflegeheim mit einem saldierten Buchverlust von insgesamt 523.779,56 € veräußert wurden. Nach § 109 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes sind im öffentlichen Interesse zulässig. Das Grundstück mit Gebäude Industriestraße 15, Erzhausen wurde mit Vertrag am 10.08.2020 zu einem Preis von 1.356.000,00 € verkauft. Der Verkauf wurde im Rahmen eines Bieterverfahrens abgewickelt. Der Wert, mit dem das Grundstück und Gebäude in den Büchern der Gemeinde Erzhausen geführt wurden, betrug insgesamt jedoch 1.879.779,56 € (die Abschreibungen für das Jahr 2020 bis zum Verkauf wurden hier bereits abgezogen). Somit war bei Verkauf des alten Pflegeheims ein Verlust in Höhe von 523.779,56 € zu verbuchen. Die Gemeindevertretung wurde über diesen außerordentlichen Buchverlust im Rahmen des getroffenen „Verkaufsbeschlusses“ in Kenntnis gesetzt.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	2.757.548,12 €	2.893.317,90 €	-135.769,78 €
Kultur- und Naturgüter	2.259,58 €	2.484,85 €	-225,27 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	88.525,44 €	96.697,02 €	-8.171,58 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	5.342,83 €	6.443,11 €	-1.100,28 €
Waldvermögen	443.759,74 €	443.759,74 €	0,00 €
Summe:	3.297.435,71 €	3.442.702,62 €	-145.266,91 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 28.464,27 €, aus einem Anlagenabgang in Höhe von 1,00 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 173.730,18 €.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Abgang bezieht sich auf eine Anlage, die nach Verschrottung ausgebucht wurde.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert angesetzt. Im Vorjahr betrug der Wert des Waldvermögens 443.759,74 €. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Anlagen und Maschinen	219.495,38 €	231.521,24 €	-12.025,86 €
Summe:	219.495,38 €	231.521,24 €	-12.025,86 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus einem Anlagenzugang in Höhe von 4.065,40 €, aus einem Anlagenabgang in Höhe von 1,00 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 16.090,26 €.

Die stichprobenartige Prüfung des als Zugang gebuchten Vermögensgegenstandes ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu folgenden Bemerkungen:

Sowohl von der Gemeinde als auch vom örtlichen Feuerwehrverein wurde eine Tragkraftspritze (baugleiche Ausführung) angeschafft. Die Aktivierung im Anlagevermögen erfolgte jedoch mit unterschiedlichen Nutzungsdauern (sechs Jahre und zehn Jahre). Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nach § 40 Nr. 5 GemHVO hinweisen und bitten um zukünftige Beachtung. Für die aktivierte Tragkraftspritze des Feuerwehrvereins wurde darüber hinaus ein Sonderposten in entsprechender Höhe und Nutzungsdauer gebildet.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Betriebsausstattung	553.278,92 €	410.167,27 €	143.111,65 €
Geschäftsausstattung	133.504,71 €	55.005,62 €	78.499,09 €
Summe:	686.783,63 €	465.172,89 €	221.610,74 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen und Umbuchungen (im Zugang) in Höhe von 315.385,39 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 15,00 € sowie aus planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 93.759,65 €.

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von rund 211.000,00 € im Wesentlichen auf die Position „Betriebsausstattung“. In die Prüfung der Anlagenzugänge wurden daher die wesentlichen Zugänge der dieser Position einbezogen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf verschiedene Anlagen mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 15,00 €, die im Berichtsjahr verschrottet wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 S. 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 250,00 € und 1.000,00 €, die selbstständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betragen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 547,00 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 4.186,88 €.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Zugänge 2020	Aktivierungen 2020	Abgänge 2020	Stand zum 31.12.2020
Anlagen im Bau - Hochbau	175.748,27 €	131.859,73 €	175.613,39 €	0,00 €	131.994,61 €
Anlagen im Bau - Tiefbau	5.007,56 €	817,80 €	0,00 €	5.007,56 €	817,80 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	133.352,18 €	319.451,92 €	0,00 €	0,00 €	452.804,10 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	2.567.263,05 €	942.949,02 €	0,00 €	0,00 €	3.510.212,07 €
Summe:	2.881.371,06 €	1.395.078,47 €	175.613,39 €	5.007,56 €	4.095.828,58 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt und umfasste Belege über insgesamt 375.573,11 €. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO weitestgehend beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2020 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Beteiligungen	2.260.746,97 €	2.260.746,97 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	83.460,90 €	75.547,73 €	7.913,17 €
Sonstige Ausleihungen	92.136,91 €	178.547,28 €	-86.410,37 €
Summe:	2.436.344,78 €	2.514.841,98 €	-78.497,20 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Erzhausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Zweckverbände	2.260.395,97 €	2.260.395,97 €	0,00 €
Andere Beteiligungen	351,00 €	351,00 €	0,00 €
Summe:	2.260.746,97 €	2.260.746,97 €	0,00 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten zwar betraglich nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 2.260.746,97 € ausgewiesen, es wurden dennoch zwei Buchungen getätigt:

Die Beteiligung in Höhe von 1,00 € beim Hessischen Verwaltungsschulverband wurde ausgebucht und eine Beteiligung in Höhe von 1,00 € beim Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ wurde aktiviert.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2020 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	83.460,90 €	75.547,73 €	7.913,17 €
Summe:	83.460,90 €	75.547,73 €	7.913,17 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2019 mit 75.547,73 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2020 in Höhe von 7.913,17 € (inkl. Spitzenausgleich in Höhe von 0,08 €) ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2020 ein Bilanzansatz in Höhe von 83.460,90 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	92.136,91 €	178.547,28 €	-86.410,37 €
Summe:	92.136,91 €	178.547,28 €	-86.410,37 €

Die gesicherten Ausleihungen, die an die GWH Immobilien Holding GmbH gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um insgesamt 86.410,37 € vermindert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Tilgungen.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 92.136,91 €.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Erzhausen setzt sich zum 31.12.2020 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	950.897,67 €	1.058.278,71 €	-107.381,04 €
Flüssige Mittel	6.160.125,41 €	4.446.761,53 €	1.713.363,88 €
Summe:	7.111.023,08 €	5.505.040,24 €	1.605.982,84 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	541.244,63 €	431.142,93 €	110.101,70 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	370.762,18 €	464.907,65 €	-94.145,47 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27.571,57 €	52.981,45 €	-25.409,88 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	6.609,62 €	86.644,74 €	-80.035,12 €
Sonstige Vermögensgegenstände	4.709,67 €	22.601,94 €	-17.892,27 €
Summe:	950.897,67 €	1.058.278,71 €	-107.381,04 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Erzhausen ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2020 debitorisch geführten Forderungen, die zweifelhaft waren einzelwertberichtigt bzw. uneinbringliche Forderungen wurden vollständig abgeschrieben. Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos sind im Bereich der Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Massenforderungen) Pauschalwertberichtigungen auf die bereinigten Forderungsbestände zu bilden. Der Prozentsatz wird aus dem durchschnittlichen Forderungsausfall der vier Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt. Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen in diesem Bereich beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr. Im Abschlussjahr wurden neben Wertberichtigungen auch Zuschreibungen auf Forderungen in Höhe von 54.115,00 € gebucht (Hauptkonto 598). Hierbei handelt es sich laut Finanzverwaltung um Bereinigungen des Bestandes an Einzelwertberichtigungen aufgrund des Ausbuchens von verjährten Forderungen. Die Ausbuchung erfolgte über Debitor-Gutschriften gegen das ursprüngliche Ertragskonto.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten (siehe Ziffer 7.1.7) jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2020 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 950.897,67 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 911.494,40 € (unter Berücksichtigung kreditorischer Debitoren in Höhe von 9.501,29 €) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	65.180,16 €	108.781,53 €	-43.601,37 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	475.807,44 €	310.300,50 €	165.506,94 €
Forderungen aus Transferleistungen	3.495,76 €	14.065,79 €	-10.570,03 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-3.238,73 €	-2.004,89 €	-1.233,84 €
Summe:	541.244,63 €	431.142,93 €	110.101,70 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 475.807,44 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Die ursprünglichen Forderungswerte wurden mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 3.238,73 €.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 110.101,70 € erhöht.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Steuern	521.920,80 €	633.647,65 €	-111.726,85 €
Forderungen aus Gebühren	59.607,30 €	44.653,75 €	14.953,55 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	41.651,75 €	85.988,68 €	-44.336,93 €
Wertberichtigungen	-252.417,67 €	-299.382,43 €	46.964,76 €
Summe:	370.762,18 €	464.907,65 €	-94.145,47 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Einkommenssteueranteile, um Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen sowie um Wasser- oder Kindergartengebühren.

Die sonstigen Forderungen aus Abgaben resultieren aus den Konzessionsabgaben gegenüber der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG.

Auch hier wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 252.417,67 €.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2019 eine Verminderung um 94.145,47 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.013,54 €	164.173,35 €	-49.159,81 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-62.411,19 €	-85.466,69 €	23.055,50 €
Pauschale Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-25.030,78 €	-25.725,21 €	694,43 €
Summe:	27.571,57 €	52.981,45 €	-25.409,88 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2020 werden bei der Gemeinde Erzhausen unter dieser Bilanzposition u. a. noch ausstehende Mieten sowie Verpflegungsgelder ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 25.409,88 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.609,62 €	86.644,74 €	-80.035,12 €
Summe:	6.609,62 €	86.644,74 €	-80.035,12 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 6.609,62 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Forderung gegenüber dem Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen aus der Gebührenausgleichsrücklage. Im Abschlussjahr fand eine Entnahme in Höhe von 80.000,00 € zum Verlustausgleich statt.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 80.035,12 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	35,86 €	9.548,17 €	-9.512,31 €
Andere sonstige Forderungen	1.710,52 €	7.560,00 €	-5.849,48 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	2.963,29 €	5.493,77 €	-2.530,48 €
Summe:	4.709,67 €	22.601,94 €	-17.892,27 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2020 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 4.709,67 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei u. a. um Mahngebühren, Säumniszuschläge und Überzahlungen.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 17.892,27 € vermindert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	1.604.714,70 €	244.261,53 €	1.360.453,17 €
DZ Bank	2.190,73 €	0,00 €	2.190,73 €
Sparkasse Dieburg	133,03 €	0,00 €	133,03 €
Postbank Frankfurt	586,95 €	0,00 €	586,95 €
Tagesgelder	2.550.000,00 €	2.200.000,00 €	350.000,00 €
Termingelder	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	0,00 €
Handkasse(n)	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €
Summe:	6.160.125,41 €	4.446.761,53 €	1.713.363,88 €

Zum 31.12.2020 hatten die Tages- und Termingelder mit insgesamt 4.550.000,00 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 1.713.363,88 € im Laufe des Jahres 2020 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 7.3).

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	3.374,70 €	-3.374,70 €
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	10.245,96 €	9.827,46 €	418,50 €
Summe:	10.245,96 €	13.202,16 €	-2.956,20 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Erzhausen die bereits Ende Dezember 2020 für Januar 2021 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung um 2.956,20 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Erzhausen gliedert sich zum 31.12.2020 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.560.278,06 €	1.621.590,78 €	-61.312,72 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	23.001.185,04 €	23.062.497,76 €	-61.312,72 €

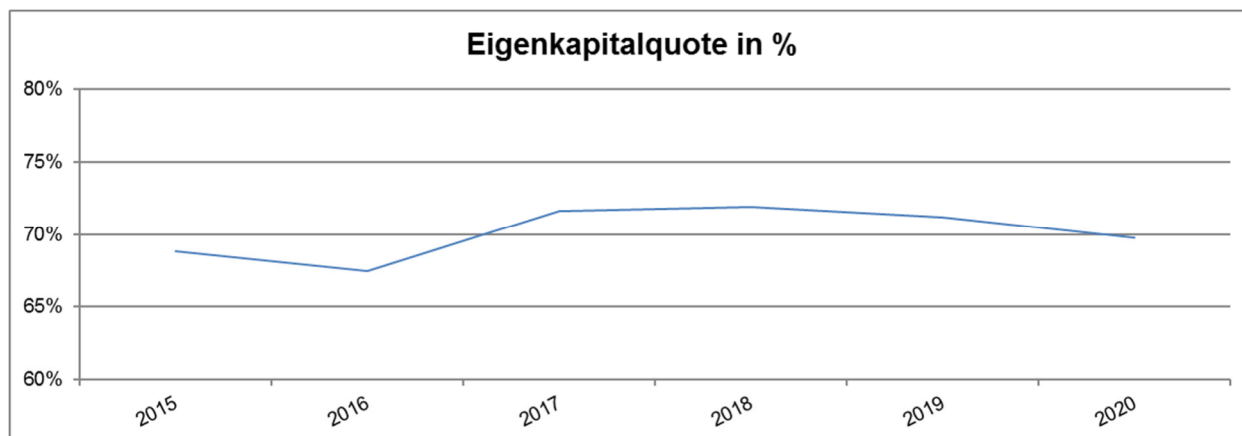
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Erzhausen aus der Netto-Position sowie den Ergebnisrücklagen und Sonderrücklagen zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital um 61.312,72 € verringert. Diese Verminderung resultiert aus dem Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 32.979,48 €, dem jedoch eine Verminderung im Bereich der Sonderrücklagen in Höhe von 94.292,20 € entgegenstehen.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Erzhausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2015	31.541.417,92 €	21.715.438,94 €	68,85%
31.12.2016	33.088.739,48 €	22.321.194,70 €	67,46%
31.12.2017	31.299.410,44 €	22.422.556,90 €	71,64%
31.12.2018	31.641.696,65 €	22.752.205,00 €	71,91%
31.12.2019	32.388.167,07 €	23.062.497,76 €	71,21%
31.12.2020	32.971.691,91 €	23.001.185,04 €	69,76%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Summe:	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr. 22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	742.531,09 €	273.905,68 €	468.625,41 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	806.518,41 €	1.242.164,34 €	-435.645,93 €
Sonderrücklagen	11.228,56 €	105.520,76 €	-94.292,20 €
Summe:	1.560.278,06 €	1.621.590,78 €	-61.312,72 €

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 468.625,41 € wurde den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 435.645,93 € hingegen wurde durch eine Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Die Gemeinde Erzhausen führt als Sonderrücklage eine Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 6.609,62 €, die aus den jährlichen Überschüssen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen gebildet wurde. Im Berichtsjahr wurden der Gebührenaussgleichsrücklage 80.035,12 € entnommen. Des Weiteren weist die Gemeinde unter dieser Position eine Rücklage aus der Stellplatzabläse in Höhe von 4.618,94 € aus. Im Abschlussjahr wurden der Rücklage 14.257,08 € für den Ausbau von zwei Bushaltestellen entnommen.

Wie bereits in den Vorjahresberichten möchten wir auch in diesem Prüfbericht auf Folgendes hinweisen:

§ 41 Nr. 7 GemHVO besagt: „Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen“. **Aus diesem Grund ist der bei den Sonderrücklagen geführte Anteil der Gebührenaussgleichsrücklage künftig als Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der Bilanz auszuweisen. Wir bitten um entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss für das Jahr 2021.**

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	468.625,41 €	-61.301,23 €	529.926,64 €
Zuführung/Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-468.625,41 €	61.301,23 €	-529.926,64 €
Außerordentliches Jahresergebnis	-435.645,93 €	371.968,30 €	-807.614,23 €
Zuführung/Entnahme aus den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	435.645,93 €	-371.968,30 €	807.614,23 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs. 2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs. 2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen

Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs. 2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 32.979,48 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 468.625,41 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 435.645,93 €.

Der im Jahr 2020 entstandene Überschuss im ordentlichen Ergebnis wurde der entsprechenden Ergebnisrücklage zugeführt. Der entstandene Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis wurde durch eine Entnahme aus der entsprechenden Ergebnisrücklage ausgeglichen.

7.2 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum 31.12.2020 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.949.258,18 €	1.763.177,16 €	186.081,02 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	79.847,97 €	26.287,55 €	53.560,42 €
Investitionsbeiträge	2.743.312,23 €	2.739.906,04 €	3.406,19 €
Summe:	4.772.418,38 €	4.529.370,75 €	243.047,63 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund sowie vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, wie zum Beispiel für kommunale Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert. Im Abschlussjahr wurden Zugänge in Höhe von 286.401,92 € passiviert, denen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von insgesamt 100.320,90 € entgegenstehen. Als Zugang wurde u. a. ein Restzuschuss in Höhe von 101.400,00 € von Hessen Mobil für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen sowie ein Zuschuss der Wirtschafts- und Infrastrukturbank in Höhe von insgesamt 174.876,90 € für die Sanierung des Bürgerhauses sowie eine Gehwegherrichtung passiviert. Hierbei handelt es sich um den Tilgungsanteil des Landes Hessen im Rahmen der Konjunkturprogramme.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um die übernommenen Anschaffungen einer Tragkraftspritze durch den örtlichen Feuerwehrverein (15.940,72 €) sowie um die Förderung eines Energiekonzeptes für das gemeindliche Wohngebiet „Die vier Morgen“ (25.982,01 €) durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Unter den Investitionsbeiträgen werden u. a. empfangene Erschließungsbeiträge in Höhe von 25.985,65 € sowie ein aus der Entnahme der Stellplatzrücklage gebildeter Sonderposten für zwei Bushaltestellen in Höhe von 14.257,08 € ausgewiesen. Dem entgegen stehen planmäßige Auflösungen in Höhe von 36.836,54 €.

Die Erhöhung um 243.047,63 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 387.640,97 € sowie Auflösungen in Höhe von 142.178,71 € und Abgänge in Höhe 2.414,63 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

7.2.1 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Erzhausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.654.905,00 €	2.547.265,00 €	107.640,00 €
Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	163.423,51 €	145.221,91 €	18.201,60 €
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	461.733,00 €	472.415,00 €	-10.682,00 €
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern	117.607,00 €	106.336,00 €	11.271,00 €
Summe:	3.397.668,51 €	3.271.237,91 €	126.430,60 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	158.760,90 €
Inanspruchnahme:	-32.330,30 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	126.430,60 €

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2020 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 3.234.245,00 €.

Diese wurden -wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 6“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln „2018 G“ der Heubeck Richttafeln GmbH zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die vier bei der Gemeinde Erzhausen bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2020 mit 163.423,51 € ausgewiesen. Zurückgestellt wurden Erfüllungsrückstand sowie Aufstockungsbeträge.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.2.2 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Erzhausen weist zum 31.12.2020 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	633.472,17 €	383.764,62 €	249.707,55 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	68.361,02 €	87.168,64 €	-18.807,62 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	358.636,59 €	360.357,73 €	-1.721,14 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	15.828,73 €	4.111,54 €	11.717,19 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	56.845,17 €	60.905,54 €	-4.060,37 €
Sonstige Verbindlichkeiten	59.081,52 €	57.017,68 €	2.063,84 €
Summe:	1.192.225,20 €	953.325,75 €	238.899,45 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 238.899,45 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in der Aufnahme eines Darlehens aus dem Konjunkturprogramm begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 149,97 € (Vorjahr: 118,13 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonto) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 1.192.225,20 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 501.237,31 € (unter Berücksichtigung debitorischer Kreditoren in Höhe von 29.229,69 €) nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass u. a. die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	633.472,17 €	383.764,62 €	249.707,55 €
Summe:	633.472,17 €	383.764,62 €	249.707,55 €

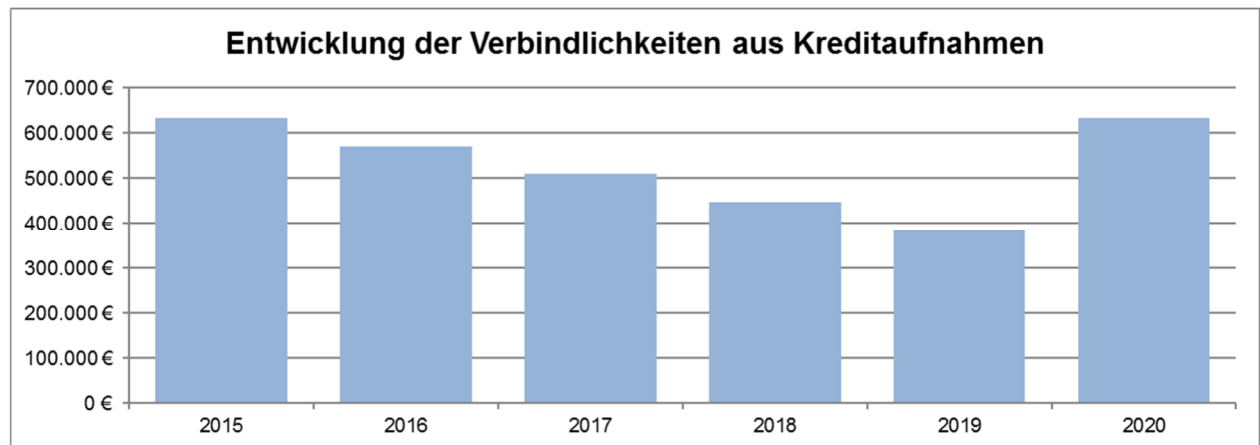
Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2020 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 633.472,17 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2019	383.764,62 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	273.596,00 €
Tilgung:	23.888,45 €
Stand zum 31.12.2020	633.472,17 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 249.707,55 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 273.596,00 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen in Höhe von 23.888,45 € zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die o. g. Darlehensaufnahme erfolgte im Rahmen des Konjunkturprogrammes und galt bereits per Gesetz als genehmigt.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand seit 2015 kontinuierlich vermindert wurde. Im Abschlussjahr hat sich der Stand aufgrund der Darlehensaufnahme jedoch wieder erhöht und beträgt nun 633.472,17 €.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 68.361,02 € und bestehen im Wesentlichen aus Kostenerstattungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für auswärtig untergebrachte Kinder.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 358.636,59 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass unter dieser Verbindlichkeitenart auch unterjährig die Kreis- und Schulumlageverbindlichkeiten an den Landkreis Darmstadt-Dieburg passiviert wurden. Ursächlich hierfür ist eine Buchungssystematik der Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg. Zum Bilanzstichtag erfolgte der Ausweis unter der korrekten Bilanzposition (Hauptkonto 455 – Steuerähnliche Abgaben).

Auch hierunter verbucht wurden Verbindlichkeiten an den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen sowie den Zweckverband „Abfall- und Wertstoffeinsammlung“. Da es sich hierbei jedoch um verbundene Unternehmen handelt (Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht), sind diese Verbindlichkeiten unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Kontengruppe 46) auszuweisen. Wir bitten, die Zuordnung ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2021 entsprechend anzupassen. Das Bestehen von Forderungen gegenüber weiteren verbundenen Unternehmen wurde nicht geprüft.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 15.828,73 € und betrafen die noch offene Abrechnung mit dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk der Städte Griesheim, Weiterstadt, Ober-Ramstadt sowie den Gemeinden Mühlthal, Roßdorf und Erzhausen.

Auch hierunter wurden unterjährig Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen geführt, so bspw. Verbindlichkeiten gegen den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und bitten um entsprechende Korrektur.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 56.845,17 € zum 31.12.2020 handelt es sich um den auf die Gemeinde Erzhausen entfallenden Anteil des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Gemeinschaftskasse der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 59.081,52 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt und gegenüber dem eigenen Personal sowie diverse zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen.

7.2.3 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.476,34 €	0,00 €	3.476,34 €
Passive Rechnungsabgrenzung aus Grabnutzungsgebühren	594.043,81 €	554.489,47 €	39.554,34 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	10.674,63 €	17.245,43 €	-6.570,80 €
Summe:	608.194,78 €	571.734,90 €	36.459,88 €

Die zum 31.12.2020 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 608.194,78 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

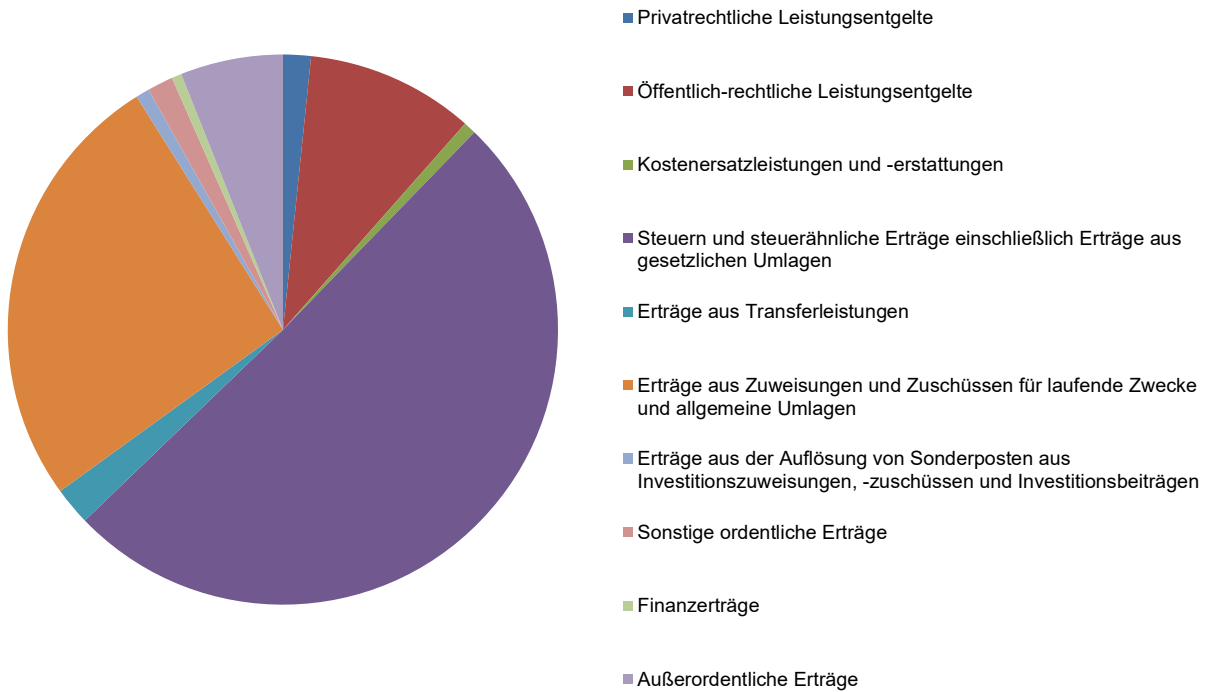
Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 39.554,34 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 70.226,82 €, denen Auflösungen in Höhe von 30.672,48 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.3 Ergebnisrechnung zum 31.12.2020

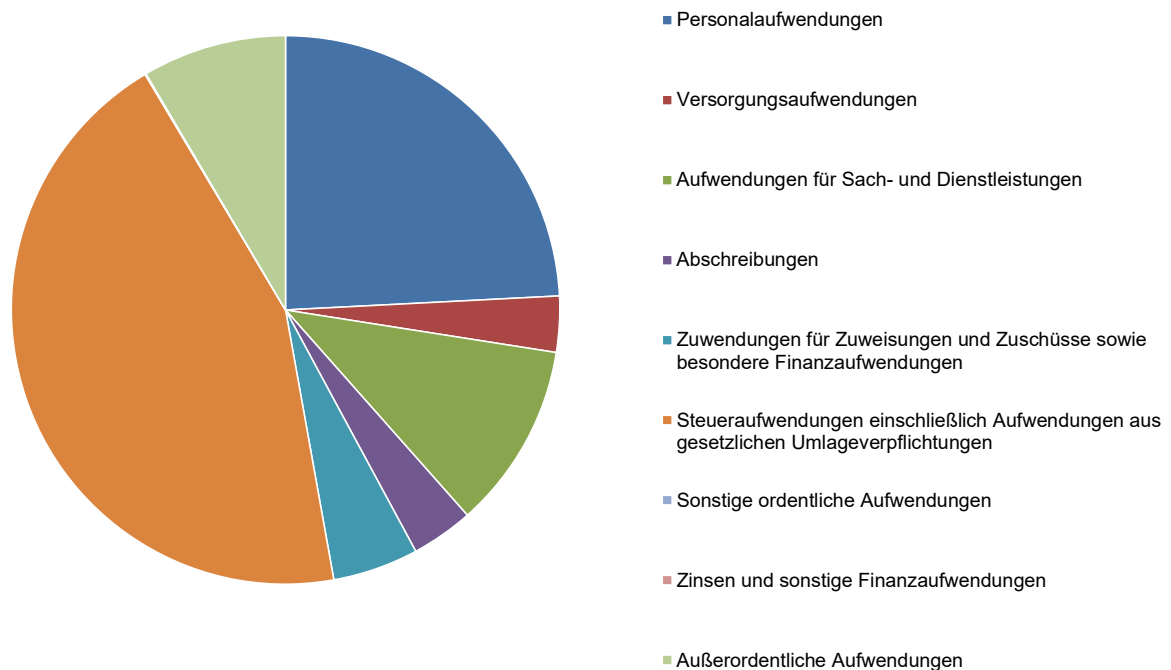
In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr dar.

Erträge



Aufwendungen



Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	366.871,60 €	332.414,00 €	293.015,04 €	39.398,96 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.824.743,96 €	1.823.950,00 €	1.759.432,86 €	64.517,14 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	164.547,80 €	123.045,00 €	128.007,46 €	-4.962,46 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.097.803,67 €	8.919.039,00 €	8.997.392,68 €	-78.353,68 €
Erträge aus Transferleistungen	412.389,83 €	393.485,00 €	394.090,24 €	-605,24 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.906.291,27 €	4.700.535,00 €	4.641.277,08 €	59.257,92 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	129.755,24 €	122.693,00 €	142.178,71 €	-19.485,71 €
Sonstige ordentliche Erträge	453.098,49 €	377.477,00 €	269.875,25 €	107.601,75 €
Summe der ordentlichen Erträge	16.355.501,86 €	16.792.638,00 €	16.625.269,32 €	167.368,68 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	4.066.296,81 €	4.626.940,00 €	4.298.816,24 €	328.123,76 €
Versorgungsaufwendungen	991.499,31 €	596.310,00 €	585.375,12 €	10.934,88 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.055.571,26 €	2.338.585,62 €	1.949.108,27 €	389.477,35 €
Abschreibungen	723.560,12 €	612.228,00 €	650.894,35 €	-38.666,35 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	890.945,69 €	1.003.142,00 €	897.270,62 €	105.871,38 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.673.257,56 €	7.873.552,00 €	7.866.709,01 €	6.842,99 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.133,97 €	6.935,00 €	7.115,42 €	-180,42 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	16.408.264,72 €	17.057.692,62 €	16.255.289,03 €	802.403,59 €
Verwaltungsergebnis	-52.762,86 €	-265.054,62 €	369.980,29 €	-635.034,91 €
Finanzerträge	15.223,61 €	14.715,00 €	102.600,12 €	-87.885,12 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	23.761,98 €	3.900,00 €	3.955,00 €	-55,00 €
Finanzergebnis	-8.538,37 €	10.815,00 €	98.645,12 €	-87.830,12 €
Ordentliches Ergebnis	-61.301,23 €	-254.239,62 €	468.625,41 €	-722.865,03 €
Außerordentliche Erträge	589.929,78 €	850.462,00 €	1.073.628,73 €	-223.166,73 €
Außerordentliche Aufwendungen	217.961,48 €	1.312.050,00 €	1.509.274,66 €	-197.224,66 €
Außerordentliches Ergebnis	371.968,30 €	-461.588,00 €	-435.645,93 €	-25.942,07 €
Jahresergebnis	310.667,07 €	-715.827,62 €	32.979,48 €	-748.807,10 €

Das Ergebnis des Jahres 2020 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten aber lediglich die ursprünglichen Haushaltsansätze. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen hingegen wurden nicht berücksichtigt. **Es ist künftig darauf zu achten, dass die fortgeschriebenen Planansätze, sowohl im Buchführungssystem als auch im Jahresabschluss, vollständig und korrekt dargestellt werden.**

Im Nachfolgenden werden die fortgeschriebenen Planansätze berichtet, welche durch den Gemeindevorstand beschlossen wurden.

Das Jahresergebnis in Höhe von 32.979,48 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
Bürgermeister/in	784,04 €	336.814,85 €	-336.030,81 €
Fachbereich 1	2.072.715,43 €	5.470.526,68 €	-3.397.811,25 €
Fachbereich 2	12.822.631,00 €	6.657.794,96 €	6.164.836,04 €
Fachbereich 3	3.890.497,02 €	6.288.511,52 €	-2.398.014,50 €
Summe:	18.786.627,49 €	18.753.648,01 €	32.979,48 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich der Fachbereich 2 (Finanzen) mit 6.164.836,04 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2020 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim genannten Budget verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Bürgermeister/in	-319.389,05 €	-371.308,00 €	-336.030,81 €	-35.277,19 €
Fachbereich 1	-3.808.902,29 €	-4.009.732,00 €	-3.397.811,25 €	-611.920,75 €
Fachbereich 2	5.806.369,43 €	5.754.825,00 €	6.164.836,04 €	-410.011,04 €
Fachbereich 3	-1.367.411,02 €	-2.091.307,00 €	-2.398.014,50 €	306.707,50 €
Summe:	310.667,07 €	-717.522,00 €	32.979,48 €	-750.501,48 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. In allen Budgets kam es zu Abweichungen gegenüber den Planansätzen.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.3.1 Verwaltungsergebnis

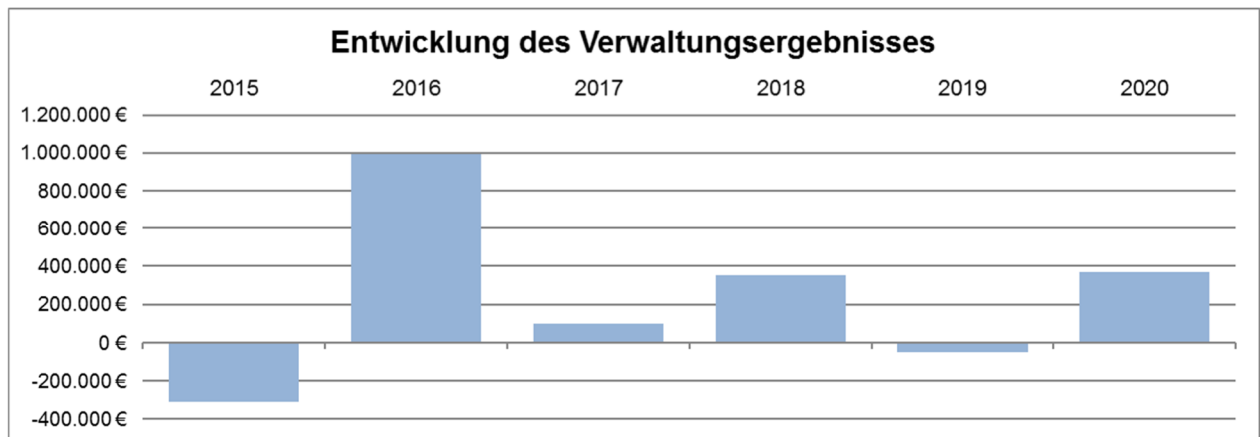
Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	366.871,60 €	332.414,00 €	293.015,04 €	39.398,96 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.824.743,96 €	1.823.950,00 €	1.759.432,86 €	64.517,14 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	164.547,80 €	123.045,00 €	128.007,46 €	-4.962,46 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.097.803,67 €	8.919.039,00 €	8.997.392,68 €	-78.353,68 €
Erträge aus Transferleistungen	412.389,83 €	393.485,00 €	394.090,24 €	-605,24 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.906.291,27 €	4.700.535,00 €	4.641.277,08 €	59.257,92 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	129.755,24 €	122.693,00 €	142.178,71 €	-19.485,71 €
Sonstige ordentliche Erträge	453.098,49 €	377.477,00 €	269.875,25 €	107.601,75 €
Summe der ordentlichen Erträge	16.355.501,86 €	16.792.638,00 €	16.625.269,32 €	167.368,68 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	4.066.296,81 €	4.626.940,00 €	4.298.816,24 €	328.123,76 €
Versorgungsaufwendungen	991.499,31 €	596.310,00 €	585.375,12 €	10.934,88 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.055.571,26 €	2.338.585,62 €	1.949.108,27 €	389.477,35 €
Abschreibungen	723.560,12 €	612.228,00 €	650.894,35 €	-38.666,35 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	890.945,69 €	1.003.142,00 €	897.270,62 €	105.871,38 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.673.257,56 €	7.873.552,00 €	7.866.709,01 €	6.842,99 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.133,97 €	6.935,00 €	7.115,42 €	-180,42 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	16.408.264,72 €	17.057.692,62 €	16.255.289,03 €	802.403,59 €
Verwaltungsergebnis	-52.762,86 €	-265.054,62 €	369.980,29 €	-635.034,91 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von -265.054,62 € trat eine Ergebnisverbesserung um 635.034,91 € ein. Diese resultiert im Wesentlichen aus Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen sowie bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 167.368,68 € unter und die ordentlichen Aufwendungen um 802.403,59 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2015 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.3.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2020 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Umsatzerlöse	114.075,38 €	135.405,00 €	126.231,45 €	9.173,55 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	64.197,11 €	9.409,00 €	26.839,04 €	-17.430,04 €
Sonstige Umsatzerlöse	188.599,11 €	187.600,00 €	139.944,55 €	47.655,45 €
Summe:	366.871,60 €	332.414,00 €	293.015,04 €	39.398,96 €

Bei der Gemeinde Erzhausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie um Erlöse aus der Kindergartenverpflegung.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 39.398,96 € vermindert.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 293.015,04 € einen Anteil von 1,76 % (Vorjahr: 2,24 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.3.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	94.513,45 €	83.750,00 €	74.740,57 €	9.009,43 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.730.230,51 €	1.740.200,00 €	1.684.692,29 €	55.507,71 €
Summe:	1.824.743,96 €	1.823.950,00 €	1.759.432,86 €	64.517,14 €

Die im Jahr 2020 von der Gemeinde Erzhausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.759.432,86 € betreffen mit 1.684.692,29 € im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren. Hierunter werden u. a. Betreuungsgebühren, Graberwerbsgebühren sowie Kanalbenutzungsgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 64.517,14 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 10,58 % (Vorjahr: 11,16 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.3.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	0,00 €	23.420,00 €	23.411,33 €	8,67 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	14.987,17 €	0,00 €	2.965,03 €	-2.965,03 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	71.014,95 €	64.500,00 €	75.098,64 €	-10.598,64 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	45.074,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	32.229,86 €	34.225,00 €	22.922,67 €	11.302,33 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.241,05 €	900,00 €	3.609,79 €	-2.709,79 €
Summe:	164.547,80 €	123.045,00 €	128.007,46 €	-4.962,46 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Erstattungen des Zweckverbandes „Abfall- und Wertstoffeinsammlung“ für Abfallbeseitigungen (75.098,64 €) sowie verschiedene Kostenerstattungen vom Bund, bspw. für Personalkosten.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 4.962,46 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 128.007,46 € einen Anteil von 0,77 % (Vorjahr: 1,01 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.3.1.4 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.962.421,11 €	6.106.168,00 €	5.682.737,71 €	423.430,29 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	200.935,73 €	215.871,00 €	221.270,93 €	-5.399,93 €
Grundsteuer A	6.071,98 €	6.000,00 €	6.067,52 €	-67,52 €
Grundsteuer B	1.154.345,89 €	1.155.000,00 €	1.184.321,67 €	-29.321,67 €
Gewerbsteuer	1.736.879,17 €	1.400.000,00 €	1.866.261,42 €	-466.261,42 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	4.210,79 €	3.000,00 €	3.521,43 €	-521,43 €
Hundesteuer	32.939,00 €	33.000,00 €	33.212,00 €	-212,00 €
Summe:	9.097.803,67 €	8.919.039,00 €	8.997.392,68 €	-78.353,68 €

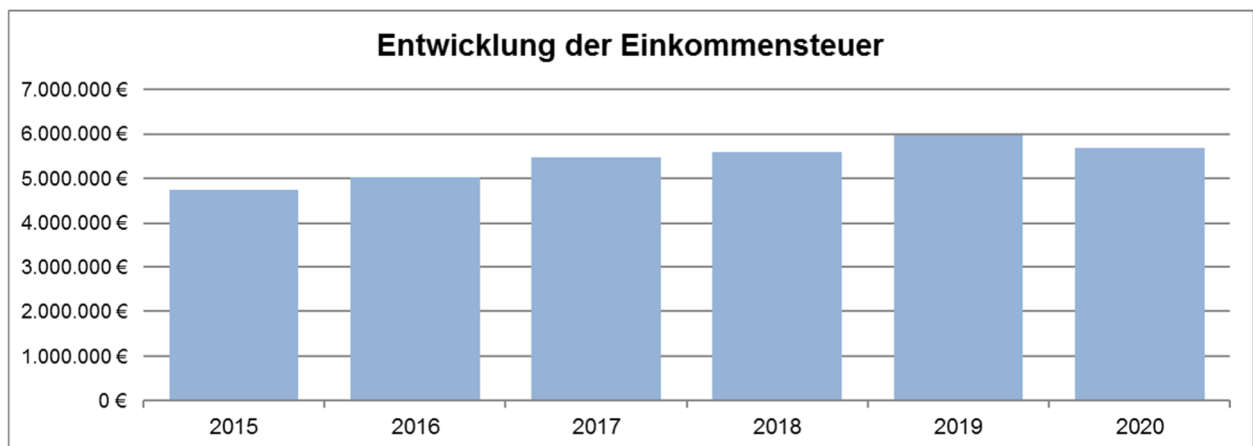
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Erzhausen betragen im Berichtsjahr 8.997.392,68 € und lagen damit um 78.353,68 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 8.919.039,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer im Berichtsjahr zwar um 423.430,29 € unter dem geplanten Ansatz lag, die Gewerbesteuererträge jedoch um 466.261,42 € höher ausfielen als geplant.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

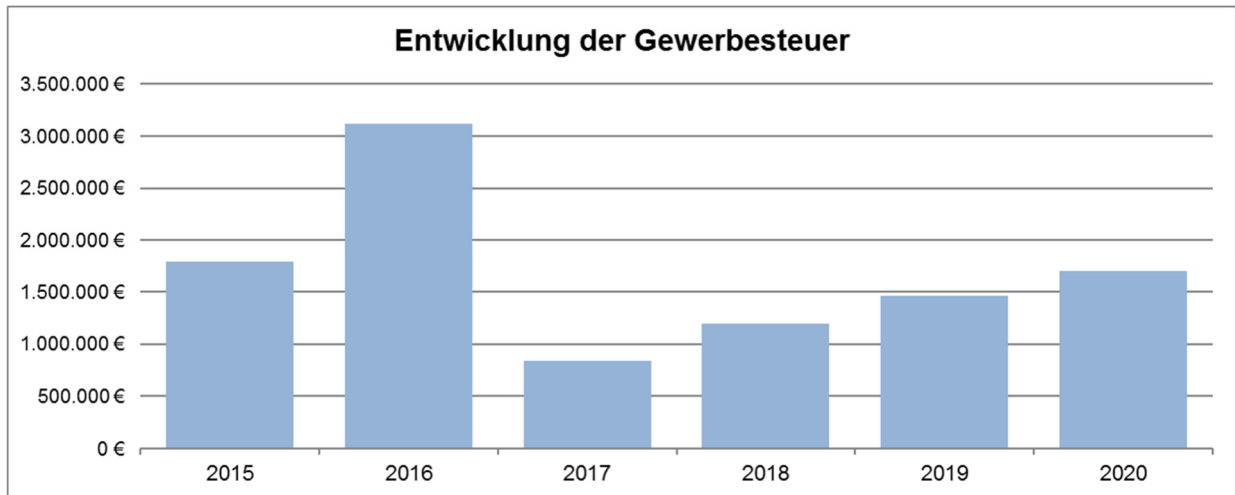
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 54,12 % (Vorjahr: 55,63 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit 2015 wie folgt:



Im Abschlussjahr war ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, wo die Einkommensteuer auf ihrem höchsten Stand war.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Im Vergleich zum Vorjahr sind Gewerbesteuererträge erneut angestiegen.

7.3.1.5 Erträge aus Transferleistungen

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Leistungen nach dem Familienausgleichsgesetz	389.885,39 €	389.885,00 €	389.885,41 €	-0,41 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	11.362,37 €	3.600,00 €	4.204,83 €	-604,83 €
Erstattung von sozialen Leistungen von Gemeinden (GV)	11.142,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	412.389,83 €	393.485,00 €	394.090,24 €	-605,24 €

Hierunter werden mit 389.885,41 € Leistungen nach dem Familienausgleichsgesetz ausgewiesen. Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,37 % (Vorjahr: 2,52 %).

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass hierunter auch andere Erträge, bspw. Erträge aus der Kostenübernahme von Bebauungsplänen, geführt werden. Bei diesen Erträgen handelt es sich jedoch nicht um den Ersatz von sozialen Leistungen. Wir empfehlen daher eine Korrektur der Kontierung ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2021.

7.3.1.6 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

Für das Jahr 2020 weist die Gemeinde Erzhausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

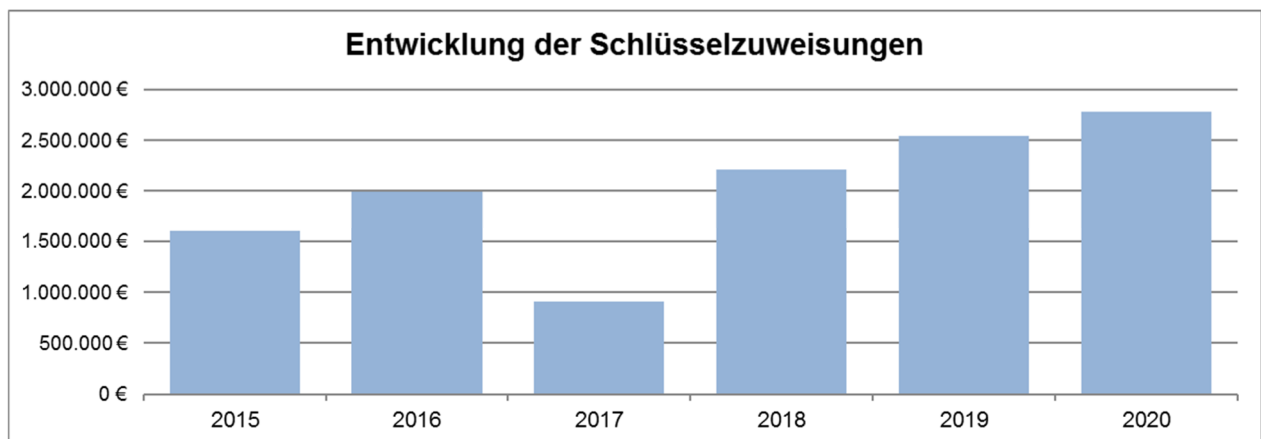
Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	2.543.146,00 €	2.785.435,00 €	2.784.642,00 €	793,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	80.000,00 €	0,00 €	251.848,00 €	-251.848,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.283.145,27 €	1.915.100,00 €	1.604.787,08 €	310.312,92 €
Summe:	3.906.291,27 €	4.700.535,00 €	4.641.277,08 €	59.257,92 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 4.641.277,08 € um 59.257,92 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 4.700.535,00 € vorsah.

Im Abschlussjahr wurden geringere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke erzielt, als ursprünglich eingeplant waren (-310.312,92 €). Demgegenüber stehen nicht geplante Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 251.848,00 €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Gewerbesteuerkompensationsleistungen.

Darüber hinaus werden unter dieser Ertragsposition neben den Schlüsselzuweisungen (2.784.642,00 €) u. a. Landesförderungen für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag (485.473,95 €) sowie Betriebskostenförderungen (586.020,00 €) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 27,92 % (Vorjahr: 23,88 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.3.1.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2020 weist die Gemeinde Erzhausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	87.559,52 €	81.124,00 €	97.906,27 €	-16.782,27 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	5.715,60 €	5.089,00 €	7.435,90 €	-2.346,90 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	36.480,12 €	36.480,00 €	36.836,54 €	-356,54 €
Summe:	129.755,24 €	122.693,00 €	142.178,71 €	-19.485,71 €

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 0,86 % (Vorjahr: 0,79 %).

7.3.1.8 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2020 weist die Gemeinde Erzhausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Nebenerlöse	427.436,40 €	376.600,00 €	262.894,27 €	113.705,73 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	24.496,95 €	0,00 €	5.346,46 €	-5.346,46 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	1.165,14 €	877,00 €	1.634,52 €	-757,52 €
Summe:	453.098,49 €	377.477,00 €	269.875,25 €	107.601,75 €

Im Jahr 2020 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 269.875,25 € um 107.601,75 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 377.477,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 199.577,90 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben sowie mit 36.200,45 € um Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung. Darüber hinaus wurden hierunter verschiedene Teilnahmebeiträge verbucht.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 1,62 % (Vorjahr: 2,77 %).

7.3.1.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2020 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	3.307.829,12 €	3.777.640,00 €	3.565.133,50 €	212.506,50 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	649.772,05 €	741.800,00 €	700.209,93 €	41.590,07 €
Personalaufwendungen	103.422,49 €	101.550,00 €	29.100,53 €	72.449,47 €
Sonstige Personalaufwendungen	5.273,15 €	5.950,00 €	4.372,28 €	1.577,72 €
Versorgungsaufwendungen	991.499,31 €	596.310,00 €	585.375,12 €	10.934,88 €
Summe:	5.057.796,12 €	5.223.250,00 €	4.884.191,36 €	339.058,64 €

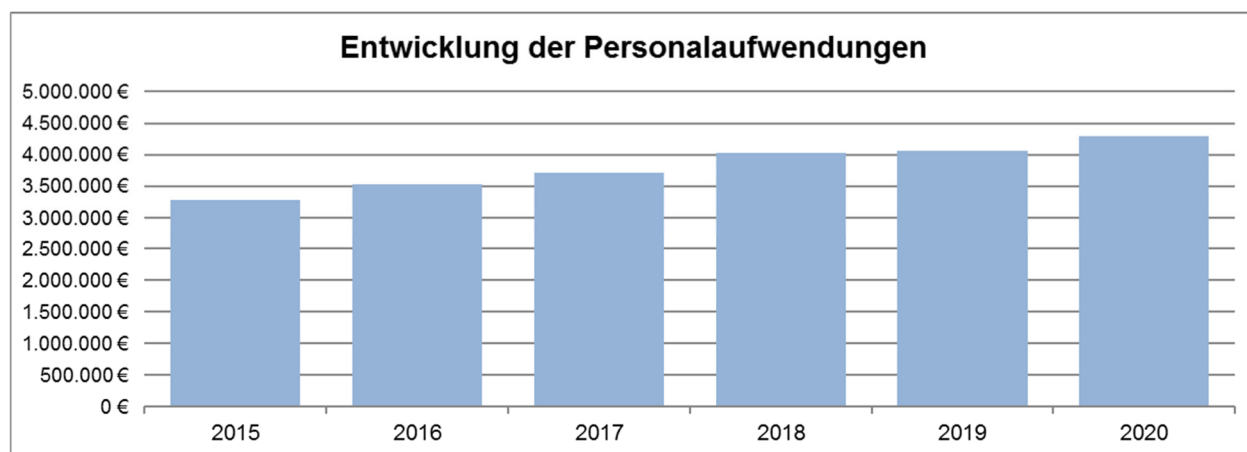
In der Ergebnisrechnung des Jahres 2020 sind Personalaufwendungen in Höhe von 4.298.816,24 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 585.375,12 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 4.626.940,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 596.310,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um insgesamt 339.058,64 € unter den Planansätzen.

Bei der Gemeinde Erzhausen waren 30.06.2020 insgesamt 75,923 Stellen besetzt. Der Stellenplan, sah für das Jahr 2020 insgesamt 83,408 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 26,45 % (Vorjahr: 24,78 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 3,60 % (Vorjahr: 6,04 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen mit 4.298.816,24 € den bisherigen höchsten Stand erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.3.1.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2020 setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	661.374,16 €	591.140,62 €	615.561,96 €	-24.421,34 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	940.463,62 €	1.152.118,71 €	856.860,42 €	295.258,29 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	210.356,44 €	311.803,29 €	269.046,69 €	42.756,60 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	121.276,22 €	157.386,00 €	72.022,95 €	85.363,05 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	122.100,82 €	126.137,00 €	135.616,25 €	-9.479,25 €
Summe:	2.055.571,26 €	2.338.585,62 €	1.949.108,27 €	389.477,35 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 389.477,35 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.338.585,62 €.

In fast allen Positionen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 856.860,42 € die Aufwendungen für bezogene Leistungen. Hierunter werden bspw. Aufwendungen für die Fremdreinigung (120.977,31 €) oder diverse Instandhaltungsaufwendungen und Wartungskosten in Höhe von insgesamt 441.552,55 € verbucht. Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 1.152.118,71 € vorsah, wurde um 295.258,29 € unterschritten.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 11,99 % (Vorjahr: 12,53 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.3.1.11 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2020 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	54.455,81 €	52.496,00 €	76.361,56 €	-23.865,56 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	452.434,79 €	430.205,00 €	447.854,93 €	-17.649,93 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	15.770,95 €	15.771,00 €	16.090,26 €	-319,26 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.259,34 €	77.199,00 €	89.572,77 €	-12.373,77 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	5.453,63 €	3.871,00 €	4.186,88 €	-315,88 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	0,00 €	0,00 €	857,05 €	-857,05 €
Einzelwertberichtigungen	1.597,12 €	0,00 €	17.631,54 €	-17.631,54 €
Pauschale Einzelwertberichtigungen	74.902,12 €	0,00 €	-34.097,39 €	34.097,39 €
Sonstige Abschreibungen	32.686,36 €	32.686,00 €	32.436,75 €	249,25 €
Summe:	723.560,12 €	612.228,00 €	650.894,35 €	-38.666,35 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 38.666,35 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 4,00 % (Vorjahr: 4,41 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Unter den sonstigen Abschreibungen werden Abschreibungen auf angeschaffte Anlagen aus dem hessischen Sonderinvestitionsprogramm in Höhe von 32.436,75 € geführt.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.3.1.12 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2020 bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	890.945,69 €	1.003.142,00 €	897.270,62 €	105.871,38 €
Summe:	890.945,69 €	1.003.142,00 €	897.270,62 €	105.871,38 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2020 mit 897.270,62 € um 105.871,38 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.003.142,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden u. a. Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten sowie Zuschüsse für die Vereinsförderung ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 5,52 % (Vorjahr: 5,43 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.3.1.13 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen im Jahr 2020 wie folgt zusammen:

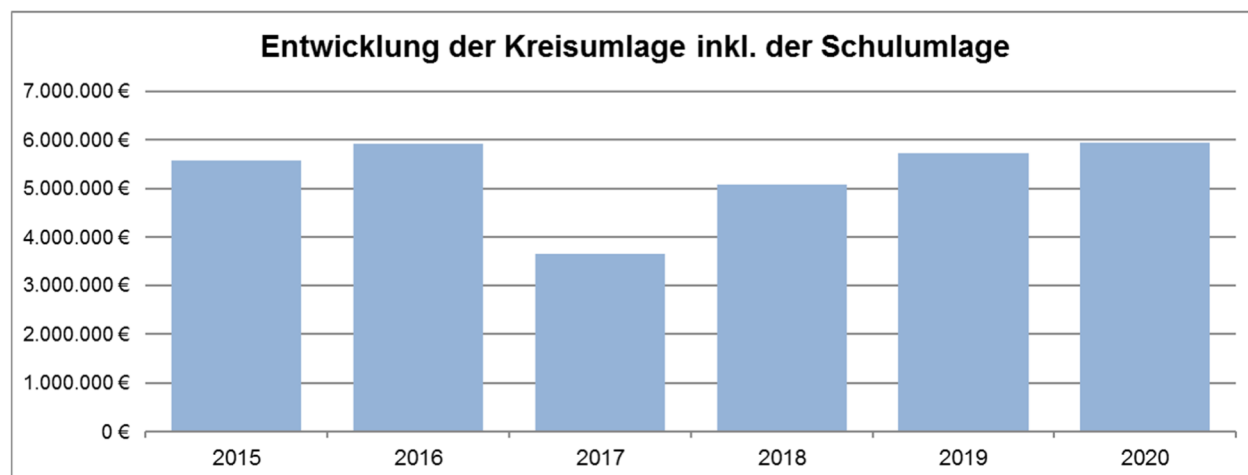
Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Heimatumlage	0,00 €	80.132,00 €	102.794,16 €	-22.662,16 €
Kreisumlage	3.753.358,00 €	3.990.393,00 €	4.011.219,00 €	-20.826,00 €
Schulumlage	1.960.598,00 €	1.949.081,00 €	1.927.830,00 €	21.251,00 €
Aufwendungen aus steuerähnlichen Umlagen an Zweckverbände und dergl.	1.680.000,68 €	1.725.000,00 €	1.659.449,96 €	65.550,04 €
Gewerbesteuerumlage	279.300,88 €	128.946,00 €	165.415,89 €	-36.469,89 €
Summe:	7.673.257,56 €	7.873.552,00 €	7.866.709,01 €	6.842,99 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 6.842,99 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 4.011.219,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 1.927.830,00 €. In 2020 neu hinzu kam die Heimatumlage nach § 1 des Gesetzes über die Heimatumlage mit 102.794,16 €. Diese Umlage dient der Finanzierung des Programms "Starke Heimat Hessen".

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 48,39 % (Vorjahr: 46,76 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2020 mit 5.939.049,00 € knapp den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. In 2016 wurden in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 5.913.634,00 € geleistet.

7.3.1.14 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Betriebliche Steuern	7.132,31 €	6.935,00 €	7.113,76 €	-178,76 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,66 €	0,00 €	1,66 €	-1,66 €
Summe:	7.133,97 €	6.935,00 €	7.115,42 €	-180,42 €

Unter die betrieblichen Steuern werden bspw. die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 5.251,26 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.862,50 € summiert. Darüber hinaus wurde die Kapitalertragssteuer in Höhe von 1,66 € verbucht.

Ebenfalls hierunter verbucht wurden Steuererstattungen für kommunale Fahrzeuge. Steuererstattungen der hier auszuweisenden Kontengruppen 70 und 74 sind als sonstige ordentliche Erträge zu verbuchen (Hauptkonto 539).

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,04 % (Vorjahr: 0,04 %).

7.3.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs. 2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2020 der Gemeinde Erzhausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Finanzerträge	15.223,61 €	14.715,00 €	102.600,12 €	-87.885,12 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	23.761,98 €	3.900,00 €	3.955,00 €	-55,00 €
Finanzergebnis:	-8.538,37 €	10.815,00 €	98.645,12 €	-87.830,12 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Erzhausen weist im Jahr 2020 Finanzerträge in Höhe von 102.600,12 € aus. Diese betreffen mit 94.794,00 € im Wesentlichen Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer. Auf Mahngebühren und Säumniszuschläge entfallen 6.810,94 €.

Unter den Finanzaufwendungen sind die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 3.216,00 € sowie Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 739,00 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2020 lag um 87.830,12 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge konnten um 87.885,12 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 55,00 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen ergibt sich für das Jahr 2020 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Außerordentliche Erträge	589.929,78 €	850.462,00 €	1.073.628,73 €	-223.166,73 €
Außerordentliche Aufwendungen	217.961,48 €	1.312.050,00 €	1.509.274,66 €	-197.224,66 €
Außerordentliches Ergebnis:	371.968,30 €	-461.588,00 €	-435.645,93 €	-25.942,07 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen weist zum Bilanzstichtag einen Fehlbetrag in Höhe von 435.645,93 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 1.073.628,73 € und Aufwendungen in Höhe von 1.509.274,66 €.

Die erzielten außerordentlichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (1.014.496,77 €) sowie aus periodenfremden Erträgen (5.015,61 €).

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich aus Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (1.458.495,56 €) sowie u. a. aus periodenfremden Aufwendungen (50.774,47 €) zusammen.

7.4 Finanzrechnung zum 31.12.2020

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2020 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fortgeschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	957.810,88 €	336.835,38 €	1.505.234,94 €	-1.168.399,56 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-583.872,77 €	-1.563.897,61 €	-53.277,78 €	-1.510.619,83 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,48 €	226.503,00 €	249.707,55 €	-23.204,55 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	53.074,39 €	0,00 €	33.114,98 €	-33.114,98 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	245.596,54 €	0,00 €	21.415,81 €	-21.415,81 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-192.522,15 €	0,00 €	11.699,17 €	-11.699,17 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	4.327.898,05 €	3.394.875,00 €	4.446.761,53 €	-1.051.886,53 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	118.863,48 €	-1.000.559,23 €	1.713.363,88 €	-2.713.923,11 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	4.446.761,53 €	2.394.315,77 €	6.160.125,41 €	-3.765.809,64 €

Das Ergebnis des Jahres 2020 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten auch hier lediglich die ursprünglichen Haushaltsansätze. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sowie übertragene Auszahlungsermächtigungen hingegen wurden nicht berücksichtigt. **Es ist auch hier künftig darauf zu achten, dass die fortgeschriebenen Planansätze, sowohl im Buchführungssystem als auch im Jahresabschluss, vollständig und korrekt dargestellt werden.**

Im Nachfolgenden werden, wie bereits bei der Ergebnisrechnung, die fortgeschriebenen Planansätze berichtet, welche durch den Gemeindevorstand beschlossen wurden.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 2.394.315,77 € wird für das Jahr 2020 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 6.160.125,41 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 3.765.809,64 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 1.713.363,88 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2020 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2020 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.4.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ergibt sich der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2020 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	334.834,66 €	332.414,00 €	335.844,83 €	-3.430,83 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.871.110,74 €	1.823.950,00 €	1.783.596,16 €	40.353,84 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	149.816,88 €	123.045,00 €	137.748,84 €	-14.703,84 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.986.503,73 €	8.919.039,00 €	9.107.996,01 €	-188.957,01 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	463.600,96 €	393.485,00 €	405.287,31 €	-11.802,31 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.838.919,83 €	4.700.535,00 €	4.670.751,91 €	29.783,09 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.201,66 €	14.715,00 €	108.352,27 €	-93.637,27 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	414.481,05 €	377.477,00 €	325.905,15 €	51.571,85 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.072.469,51 €	16.684.660,00 €	16.875.482,48 €	-190.822,48 €
Personalauszahlungen	3.993.309,45 €	4.626.940,00 €	4.285.759,21 €	341.180,79 €
Versorgungsauszahlungen	453.297,08 €	490.710,00 €	476.230,64 €	14.479,36 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.091.888,50 €	2.338.585,62 €	1.770.684,87 €	567.900,75 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	894.517,03 €	1.003.142,00 €	914.263,38 €	88.878,62 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.618.255,62 €	7.877.612,00 €	7.859.042,19 €	18.569,81 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	15.177,00 €	3.900,00 €	4.463,00 €	-563,00 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	48.213,95 €	6.935,00 €	59.804,25 €	-52.869,25 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.114.658,63 €	16.347.824,62 €	15.370.247,54 €	977.577,08 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	957.810,88 €	336.835,38 €	1.505.234,94 €	-1.168.399,56 €

Für das Abschlussjahr ergibt sich für die Gemeinde Erzhausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 1.505.234,94 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 336.835,38 € bedeutet dies eine Verbesserung um 1.168.399,56 €.

7.4.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	208.505,93 €	2.543.356,00 €	177.883,52 €	2.365.472,48 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	754.420,00 €	720.022,00 €	1.482.210,80 €	-762.188,80 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	86.410,37 €	86.410,00 €	86.410,37 €	-0,37 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.049.336,30 €	3.349.788,00 €	1.746.504,69 €	1.603.283,31 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	153.412,54 €	3.596.514,28 €	230.044,83 €	3.366.469,45 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.009.889,12 €	50.000,00 €	1.383.718,54 €	-1.333.718,54 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	462.240,78 €	1.259.171,33 €	178.106,01 €	1.081.065,32 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	7.666,63 €	8.000,00 €	7.913,09 €	86,91 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.633.209,07 €	4.913.685,61 €	1.799.782,47 €	3.113.903,14 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-583.872,77 €	-1.563.897,61 €	-53.277,78 €	-1.510.619,83 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 177.883,52 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme sowie um Zuschüsse aus übrigen Bereichen, bspw. für die Beschaffung von zwei Basketballkörben.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 1.482.210,80 € resultieren überwiegend aus dem Verkauf der Liegenschaft „Industriestr. 15“ (Pflegeheim).

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 86.410,37 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen von Ausleihungen an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2020 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Erzhausen durchgeführt. Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 1.791.869,38 € um 3.113.816,23 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 4.905.685,61 € vorsah (ohne Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsermächtigungen). Im Berichtsjahr wurden u. a. Grundstückankäufe sowie die Anschaffung von Bauten, Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 7.913,09 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2020 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 53.277,78 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Bürgermeister/in	0,00 €	-18.901,11 €	-18.901,11 €	0,00 €	-18.901,11 €
Fachbereich 1	562,03 €	-166.055,45 €	-165.493,42 €	-485.194,38 €	319.700,96 €
Fachbereich 2	15.437,34 €	-929,98 €	14.507,36 €	14.500,00 €	7,36 €
Fachbereich 3	1.730.505,32 €	-1.613.895,93 €	116.609,39 €	-1.093.203,23 €	1.209.812,62 €
Summe:	1.746.504,69 €	-1.799.782,47 €	-53.277,78 €	-1.563.897,61 €	1.510.619,83 €

Wie die Tabelle zeigt, konnte bei den Fachbereichen 2 (Finanzen) und 3 (Planung, Entwicklung und Bau) Mittelzuflüsse in Höhe von insgesamt 131.116,75 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 1.510.619,83 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2020 durchgeführt wurden.

7.4.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2020	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	273.596,00 €	273.596,00 €	0,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	62.552,48 €	47.093,00 €	23.888,45 €	23.204,55 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,48 €	226.503,00 €	249.707,55 €	-23.204,55 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2020 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen im Rahmen der Konjunkturprogramme in Höhe von 273.596,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 23.888,45 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 249.707,55 €.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 249.707,55 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
Bürgermeister/in	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fachbereich 1	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fachbereich 2	273.596,00 €	-23.888,45 €	249.707,55 €	226.503,00 €	23.204,55 €
Fachbereich 3	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	273.596,00 €	-23.888,45 €	249.707,55 €	226.503,00 €	23.204,55 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Fachbereich 2 (Finanzen) ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

7.4.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2020
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	53.074,39 €	33.114,98 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	245.596,54 €	21.415,81 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-192.522,15 €	11.699,17 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2020 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 11.699,17 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um durchlaufende Gelder.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Erzhausen wurden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen Erlöse und Kosten des Bauhofes in Höhe prozentual anhand der tatsächlich geleisteten Stunden auf die einzelnen Produkte umgelegt. Darüber hinaus wurden noch Miet- und Nebenkosten (bspw. für Kindertageseinrichtungen) intern umgelegt.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2020 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 985.129,32 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
Bürgermeister/in	0,00 €	6.236,90 €	-6.236,90 €
Fachbereich 1	0,00 €	457.738,76 €	-457.738,76 €
Fachbereich 2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fachbereich 3	985.129,32 €	521.153,66 €	463.975,66 €
Summe:	985.129,32 €	985.129,32 €	0,00 €

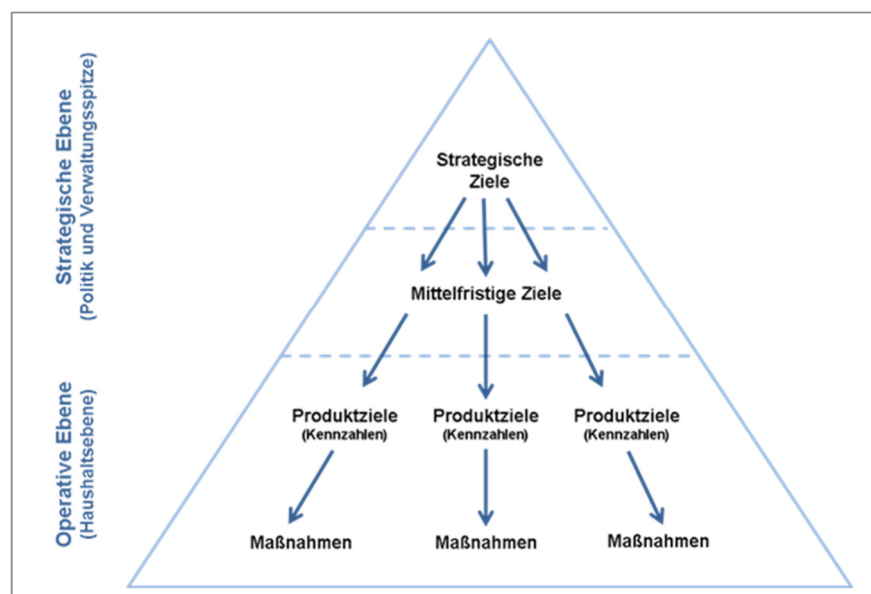
Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 985.129,32 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.6 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i. V. m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr. 2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z. B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind Ziele und Kennzahlen beschrieben. **Die beschriebenen Ziele sind jedoch nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte daher nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.**

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs. 2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Erzhausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,

-
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
 - wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Erzhausen zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

10.1.1 Vorbemerkungen

Der Regelungsbereich des Vergaberechts betrifft das öffentliche Auftragswesen. Es umfasst traditionell den Bereich, in dem die öffentliche Hand als Nachfrager, d. h. als Auftraggeber für Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen auftritt.

Geprägt ist das deutsche Vergaberecht durch eine Zweiteilung: Zum einen die für nationale Vergaben geltenden Bestimmungen, zum anderen die für europaweite Vergaben geltenden Bestimmungen, wenn der geschätzte Gesamtauftragswert den jeweils relevanten EU-Schwellenwert erreicht oder übersteigt. Ab Erreichen dieser EU-Schwellenwerte sind in Deutschland vergaberechtlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), der jeweilige Abschnitt 2 von VOL und VOB sowie die VOF und die Sektorenverordnung (SektVO) maßgeblich.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt § 29 Abs. 1 GemHVO vor, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Abs. 2 verweist auf die besonderen Vergaberichtlinien. Durch diesen Verweis ist auch der gemeinsame Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ anzuwenden. Dieser verpflichtet bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Anwendung der VOL/A.

Durch die Vergabe- und Vertragsordnung von Leistungen (VOL) wird die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) geregelt. Für die nationale Vergabe von Aufträgen nach § 3 VOL/A existieren drei unterschiedliche Vergabearten:

- öffentliche Ausschreibung
- beschränkte Ausschreibung
- freihändige Vergabe.

Grundsätzlich sollen nach § 2 VOL/A Aufträge in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben werden. Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

Gemäß § 20 VOL/A gilt für alle Vergabefahren, dass sie von Anbeginn fortlaufend so zu dokumentieren sind, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen gilt in Hessen seit 01.03.2015 das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

10.1.2 Durchführung der Prüfung

Bei den einzelnen Vergaben wurden insbesondere folgende Punkte geprüft:

- Vergabeart
- Wertung der Angebote
- Auftragsvergabe
- Dokumentation
- Prüfung der Abrechnung

10.1.2.1 Gemeinde Erzhausen – Beschaffung Ford Transit E-Kabine Serie 350L2

Die Art des Vergabeverfahrens wird anhand der geschätzten Auftragssumme bestimmt. Bei der geschätzten Auftragssumme handelt es sich um einen Nettobetrag, dessen Ermittlung auf qualifizierten Recherchen beruhen sollte. Die Schätzung ist mit der Herleitung entsprechend zu dokumentieren. Laut den vorliegenden Unterlagen erfolgte eine Freihändige Vergabe.

Es liegt den Unterlagen keine schriftliche Kostenschätzung vor. Begründet wurde dies wie folgt: „Grundsätzlich bestand kurzfristiger, dringender Handlungsbedarf, da 2 Fahrzeuge kein TÜV mehr erhalten konnten. Somit sollte zumindest ein Fahrzeug kurzfristig ersatzbeschafft werden. Auf Grund der bereits beschafften Fahrzeuge (gleicher Typ der Wiederbeschaffung) und der Internetrecherche konnten wir die Kosten zwischen 35.000 und 40.000 € abschätzen.“

Laut Angebots- und Auftragssumme wurde die korrekte Vergabeart gewählt.

Wird eine Freihändige Vergabe ohne Interessenbekundungsverfahren (geschätzter Auftragswert bis 50.000,00 € netto) durchgeführt, sind gemäß § 11 Abs. 3 HVTG mindestens fünf Angebote im Zuge der Beschaffung einzuholen. Es wurde in der Beschlussvorlage der Gemeinde Erzhausen dokumentiert, dass fünf Bieter angefragt wurden.

Die Anschreiben an die Bieter liegen den Vergabeunterlagen nicht bei. Auf Nachfrage unsererseits, wurden die fünf Bieter benannt. Davon haben drei Bieter ein Angebot abgegeben.

Bei der Prüfung der Wertung der Angebote liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Unterlagen des später bezuschlagten Angebotes. Vom Bieter müssen alle geforderten Angaben gemacht worden sein bzw. wenn zulässig, sind fehlende Angaben nachzufordern. Das bezuschlagte Angebot belief sich auf eine Angebotssumme von 33.441,06 € brutto und war das günstigste Angebot.

Nach § 11 Abs. 2 HVTG ist bei Durchführung einer Freihändigen Vergabe eine Eignungsprüfung vor Angebotseinholung durchzuführen. Geeignet ist, wer die allgemeinen und im Einzelfall besonders aufgestellten Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit erfüllt. **Eine Eignungsprüfung wurde nach eigenen Angaben nicht durchgeführt.**

Wird eine Freihändige Vergabe durchgeführt, sind wenigstens die in § 15 Abs. 2 HVTG genannten Angaben ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. **Das Vergabeverfahren wurde nur sehr lückenhaft dokumentiert.** Hier ist in Zukunft gemäß § 15 Abs. 2 HVTG eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation durchzuführen.

Lt. § 15 Abs. 3 HVTG gilt bei der Vergabe eines Auftrags ab einem Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatzsteuer, dass der öffentliche Auftraggeber oder Besteller bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und bei Freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren

für drei Monate seinen Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers, den Auftragsgegenstand und bei Bauleistungen den Ort der Ausführung in der HAD bekannt gibt. **In den Vergabeunterlagen liegt keine Dokumentation über diese Veröffentlichung vor und kann somit nicht nachvollzogen werden.**

Bei der Prüfung der Schlussrechnung ist insbesondere darauf zu achten, dass die angebotenen Preise mit den abgerechneten Preisen übereinstimmen. Bei Nachträgen ist festzustellen, ob diese zulässig waren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei Nachträgen entsprechende Angebote vorlagen und die Beauftragung entsprechend der hausinternen Vorgaben erfolgt ist. Es liegt eine Rechnung über 33.899,26 € brutto vor. Die Summe weicht 458,20 € brutto vom Angebot ab. Auf der Rechnung wurde vermerkt, dass eine Werkzeugkiste nachträglich per Mail beauftragt wurde. **Dieser Nachtrag liegt den Vergabeunterlagen nicht bei.**

10.2 Erhebung von Hundesteuer

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer war im Abschlussjahr 2020 die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Erzhausen“ in der damals gültigen Fassung vom 01.01.2011 bzw. in Teilen vom 01.01.2013 (ergangener Änderungsbeschluss vom 05.11.2012).

Die jährliche Hundesteuer betrug nach § 5 Abs. 1 der Satzung:

- für den ersten Hund 48,00 €
- für den zweiten Hund 96,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund 108,00 €

Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund nach Abs. 4 der Satzung jährlich 600,00 €. Die §§ 6 bis 8 der Satzung behandeln Steuerbefreiung sowie Steuerermäßigung.

Für das Jahr 2020 weist die Gemeinde Erzhausen insgesamt folgende Erträge aus Hundesteuer aus:

Bezeichnung	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2020	Abweichung
Hundesteuer	33.000,00 €	33.212,00 €	-212,00 €

Im Berichtsjahr sind Erträge aus Hundesteuer in Höhe von 33.212,00 € ausgewiesen. Damit wurde der Planansatz in Höhe von 33.000,00 € leicht überschritten, es liegen Mehrerträge in Höhe von 212,00 € vor.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob die Steuer bei den im Berichtsjahr an- und abgemeldeten Hunden in der richtigen Höhe erhoben wurde.

Bei der Berechnung der Steuer wurden zutreffend jeweils nur die anteiligen Monate berücksichtigt. In den geprüften Fällen, in denen Steuerbefreiung gewährt wurde, lagen die satzungsmäßigen Voraussetzungen jeweils vor. Entsprechende Nachweise wurden vorgelegt.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen. Die satzungsrechtlichen Vorgaben wurden in den geprüften Fällen eingehalten. Die Richtigkeit der Angaben zu den An- und Abmeldungen war hingegen nicht Bestandteil der Prüfung.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 bestanden bei der Gemeinde Erzhausen noch offene Forderungen aus Hundesteuer in Höhe von insgesamt 635,15 €.

10.3 Produkt „Abfallwirtschaft“

Das Jahresergebnis des Produktes Abfallwirtschaft schließt im Berichtsjahr unter Berücksichtigung des Ergebnisses der internen Leistungsverrechnung mit einem Verlust in Höhe von 4.406,28 € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz, der von einem Verlust in Höhe von 15.950,00 € ausging, hat sich das Ergebnis um 11.543,72 € verbessert.

Die ordentlichen Erträge in Höhe von insgesamt 112.012,02 € umfassen Erlöse aus dem Verkauf von Restmüllsäcken, Biobeuteln und Schrott (6.083,60 €) sowie Einnahmen des Recyclinghofes (30.829,78 €). Des Weiteren werden Erstattungen des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung in Höhe von insgesamt 75.098,64 € ausgewiesen (Verwaltungskostenpauschale, Erstattung von Personalkosten für die Entsorgung von wildem Müll, Jahresbetriebspauschale im Rahmen des Baustellenabfallsammelstellenkonzepts).

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beträgt 101.963,29 € und beinhaltet Personal- und Versorgungsaufwendungen (47.619,05 €) sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (54.344,24 €; z. B. für den Einkauf von Müllsäcken und Biobeuteln, Anlieferungen an das Müllheizkraftwerk, Transportkosten für Abfallcontainer).

Das Jahresergebnis des Produktes berücksichtigt weiterhin Kosten aus der internen Leistungsverrechnung in Höhe von 14.455,01 € (anteilige Kosten des Bauhofs).

Die stichprobenartige Prüfung der Belege ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

10.3.1 Recyclinghof Erzhausen

Die Gemeinde Erzhausen betreibt für die Annahme bestimmter Abfälle einen Recyclinghof. Die Annahme von Abfällen sowie die zu entrichtende Gebühr regelt die „Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes Erzhausen“.

Die Vereinnahmung der erzielten Einnahmen erfolgt monatsweise mittels entsprechender Gebührenabrechnung unter der Kostenstelle „3201-010“. Im Abschlussjahr wurde unter dieser Kostenstelle ein Verlust in Höhe von 11.315,68 € erzielt. Gegenüber dem geplanten Verlust in Höhe von 20.500,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 8.684,32 €. Jeweils berücksichtigt wurden die Kosten aus interner Leistungsverrechnung.

Die stichprobenartige Prüfung der Gebührenabrechnungen ergab keinen Anlass zu Beanstandungen. Angemerkt wird jedoch, dass den jeweiligen Monatsabrechnungen keine Belege über die jeweiligen Tageseinnahmen beigefügt wurden, sodass die Richtigkeit der vereinnahmten Gebühren nicht beurteilt werden konnte.

11 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Erzhausen zuständig. Der Jahresabschluss 2020 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Erzhausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2020 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Erzhausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2020 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Erzhausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Erzhausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 22.02.2023



Nickel

Leiter des Fachbereichs Revision